



Spesenreglement für Ehrenamtliche

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

§ 1 Dieses Spesenreglement gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, nachfolgend Region genannt.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

§ 2 Als Spesen im Sinne dieses Reglementes gelten Auslagen, die ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Interesse der Region angefallen sind. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglementes möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Regionstätigkeit nicht notwendig waren, werden von der Region nicht übernommen, sondern sind von den Ehrenamtlichen selbst zu tragen.

§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeitende der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sind:

- Mitglieder des Vorstands (Regionalleitung)
- Mitglieder von Teams und Ressorts, welche vom Vorstand eingesetzt wurden
- Weitere vom Vorstand bezeichnete Personen und Gruppen

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

§ 4 Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Es werden keine Fallpauschalen gewährt.

2 Fahrtkosten

2.1 Bahnreisen, Tram- und Busfahrten

§ 5 Für Reisen im Auftrag der Region im In- und Ausland sind alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden berechtigt, im Zug die 2. Klasse zu benützen.

§ 6 Falls die ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement besitzen, werden die Fahrtkosten auf Halbtaxbasis entschädigt.

§ 7 Inhaber eines persönlichen Generalabonnementes können Fahrtkosten auf Halbtaxbasis geltend machen. Als Beleg gilt in diesem Fall eine vom Ehrenamtlichen unterzeichnete Fahrtkostenaufstellung.

2.2 Dienstfahrten mit Privatwagen

- § 8 Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- § 9 Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für eine Reise im Auftrag der Region werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
- § 10 Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.60 (inkl. Benzinkosten). Werden Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder Taxis entschädigt, werden keine Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zusätzlich ausbezahlt.

3 Verpflegungskosten

- § 11 Treten ehrenamtliche Mitarbeitende eine Reise im Auftrag der Region an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten. Dabei werden durch die Region pro Mahlzeit maximal folgende effektiven Kosten zurückerstattet:
- Frühstück (bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) CHF 10
 - Mittagessen CHF 20
 - Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr an den Arbeitsplatz nach 19.30 Uhr) CHF 20
- § 12 Bei Sitzungen im Auftrag der Region werden für Snacks und Getränke maximal effektive Verpflegungskosten von CHF 20 pro Sitzung vergütet. Nehmen mehr als 8 Personen an der Sitzung teil, so erhöht sich dieser Beitrag auf maximal CHF 30 pro Sitzung.

4 Übernachtungskosten

4.1 Hotelkosten

- § 13 Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels im unteren Preissegment zu wählen.
- § 14 Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

4.2 Private Übernachtung

- § 15 Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis max. CHF 70 vergütet.

5 Übrige Kosten

5.1 Budgetierte Aufwendungen

§ 16 Aufwendungen, welche aus dem genehmigten Jahresbudget anfallen, können ebenfalls durch die Spesenabrechnung eingefordert werden.

5.2 Repräsentationsausgaben

§ 17 Im Rahmen der Betreuung sowie der Kontaktpflege zu der Region nahe stehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Region liegen, dass diese Drittpersonen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Interesse der Region gedeckt sein. Der maximale Betrag für Repräsentationsausgaben wird im Rahmen des jährlichen Budgets festgelegt und ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Zweck der Einladung

5.3 Kleinausgaben

§ 18 Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für betrieblich bedingte Mobiltelefonie, welche die Mitarbeitenden privat tragen, werden gegen Originalbeleg bis zum Betrag von höchstens CHF 30 pro Kalendermonat vergütet.

§ 19 Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20 eingereicht werden.

5.4 Weiterbildung

§ 20 Ist für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Weiterbildung erforderlich, kann ein Antrag an den Vorstand gestellt oder der Betrag ordentlich mit dem jeweiligen Jahresbudget eingereicht werden.

6 Administrative Bestimmungen

6.1 Spesenabrechnung und Visum

§ 21 Für die Spesenabrechnung ist das von der Region zur Verfügung gestellte Spesenformular zu benutzen.

§ 22 Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Region zum Visum vorzulegen.

§ 23 Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

6.2 Spesenrückerstattung

§ 24 Die Spesenrückerstattung erfolgt monatlich zusammen mit dem normalen Rechnungslauf.

7 Gültigkeit

§ 25 Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Zürich genehmigt.

§ 26 Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

§ 27 Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

8 Inkrafttreten

§ 28 Dieses Spesenreglement für Ehrenamtliche tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. April 2008 per sofort in Kraft.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Die Co-Präsidentin



Marianne Wattering

Der Co-Präsident



Remi Beutler